Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 88 (1988)

Artikel: Das österreichische Zollwesen : ein wichtiger Gegenstand in den politischen Beziehungen zwischen Österreich und der alten Eidgenossenschaft

Autor: Röthlin, Niklaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das österreichische Zollwesen Ein wichtiger Gegenstand in den politischen Beziehungen zwischen Österreich und der alten Eidgenossenschaft

von

Niklaus Röthlin

Während sich mehrere Arbeiten mit den Schweizer Handels- und Zollfreiheiten in Frankreich befassen[1], weiss man über die ähnlichen Privilegien der eidgenössischen Orte in den österreichischen Herrschaftsgebieten wenig. Dabei behielten sie ihre grosse Bedeutung für den Schweizer Handel und Verkehr bis ins 18. Jahrhundert. Zum einen bestand zwischen vorderösterreichischen und eidgenössischen Gebieten ein reger, jeweils auf einen regionalen Einzugsbereich beschränkter Warenaustausch, an dem besonders die Landbevölkerung, städtische Handwerker und kleine Kaufleute interessiert waren. Zudem verliefen wichtige Verkehrswege und damit ein wesentlicher Teil des zwischen Oberitalien und dem Norden Europas abgewickelten internationalen Handelsverkehrs über vorderösterreichisches Territorium und dessen Zollstätten. Das betraf den Verkehr von Basel durch das Fricktal nach Zürich und die Route zwischen Rhein und Schwarzwald nach Schaffhausen. Auch alle Verkehrswege ins Reich führten über vorderösterreichisches Gebiet: im Bodenseeraum die Route nach Ulm, Nürnberg und Leipzig, in Süddeutschland die Wege von Schaffhausen nach Ulm und nach Heidelberg–Frankfurt, im Breisgau und bis 1648 auch im österreichischen Sundgau die beiden Strassen und der Verkehr auf dem Rhein von Basel nach Frank-

[1] Reichlen, Jos.-Louis: Capitulations et privilèges aux origines de l'alliance franco-suisse. Lausanne 1914 – Wild, Ella: Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich 1444–1635. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom historischen Verein St. Gallen 32. St. Gallen 1915 – Schindler, Walter: Zur Geschichte von Schweizer Handel und Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Privilegien der eidgenössischen Kaufleute in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert. Diss. Zürich. Calw 1922 – Lüthy, Herbert: Die Tätigkeit der Schweizer Kaufleute und Gewerbetreibenden in Frankreich unter Ludwig XIV. und der Regentschaft. Diss. Zürich. Aarau 1943 – Dulong, Henri von: Entstehung und Verfall der eidgenössischen Zoll- und Handelsfreiheit in Frankreich, insbesondere in Lyon, vom ewigen Frieden 1516 bis zum Tarif Colberts 1664. Diss. München 1959.

furt und über Strassburg nach Lothringen und in die Niederlande[2]. Weiter galten die Zollprivilegien für die Route von Basel über Montbéliard nach Lyon durch die bis 1556 österreichische und dann bis 1678 spanische Freigrafschaft Burgund. – Das Strassennetz und die daran liegenden Zollstätten blieben trotz einzelnen Verlagerungen des Verkehrs über lange Zeiträume ziemlich stabil. Besitzstand und Verwaltungsstruktur der unter dem Begriff «Vorderösterreich»[3] zusammengefassten, zwischen Elsass und Bodensee verstreuten österreichischen Herrschaften unterlagen gewissen Veränderungen. Diese brauchen hier nicht näher beschrieben zu werden.

14. und 15. Jahrhundert

Bereits im ersten Waffenstillstand von 1318 sicherten sich die drei Waldstätte und Österreich gegenseitig zu, «das menlich fride sol han ze varenne in vnseru lender vs vnd in, mit koufe vnd an koufe zuozuns vnd von uns an alle geuerde» und «das mengelich die alten vnd die rechten strassen varen sol vnd die zölle geben, als es von alter harkomen ist»[4]. Beide Bestimmungen wurden im zweiten und dritten Waffenstillstand von 1319 und 1320[5] sowie in den Friedensverträgen von 1389, 1394 und 1412[6] bestätigt. Auch die Ewige Richtung von 1474 zwischen Sigmund und den Eidgenossen garantierte den freien

[2] Aus der reichen Literatur zur Verkehrsgeschichte sei nur auf folgende Arbeiten verwiesen: Geering, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, aus den Archiven dargestellt. Basel 1886, S. 177 ff., 419 ff. – Schulte, Aloys: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. Leipzig 1900, Bd. I, S. 388 ff., S. 420 ff. – Stolz, Otto: Die Verkehrsverbindungen des oberen Rhein- und Donaugebietes um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 77 (N.F. Bd. 38), 1923, S. 60 ff. – Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520. St. Gallen 1960, Bd. 2, S. 26 ff. – Bergier, Jean-François: Les foires de Genève et l'économie européenne de la Renaissance. Paris 1963, S. 154 ff. – Glauser, Fritz: Der internationale Gotthardtransit im Lichte des Luzerner Zentnerzolls von 1493 bis 1505. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 18, 1968, S. 177 ff.

[3] Stolz, Otto: Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande. In: Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 4. Karlsruhe 1943 – Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. Hg. v. Alemannischen Institut unter Leitung von Friedrich Metz. 2 Bde. Freiburg i.Br. 1959.

[4] Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (im folgenden «Abschiede») Bd. 1, Luzern 1874, S. 245.

[5] Abschiede Bd. 1, S. 249 und 251.

[6] Abschiede Bd. 1, S. 325, 333 und 344.

Handel und Wandel und den Verzicht auf neue Zölle oder auf Erhöhung der althergebrachten, weiterhin gültigen Zollsätze[7]. Die beiden «Ewigen Vereinigungen» oder «Erbvereinigungen» von 1477 und 1478 zwischen Sigmund und je fünf Orten erwähnten Handel und Zoll nicht[8]. Zwei spätere Verträge von 1487 und 1500 zwischen Maximilian und mehreren Orten hingegen enthielten wieder eine entsprechende Bestimmung[9].

16. Jahrhundert

Die 1511 erneuerte «Erbeinigung» oder «Erbverein» zwischen Kaiser Maximilian I. und seinem Enkel Erzherzog Karl von Österreich und Burgund einerseits und den damals zwölf eidgenössischen Orten nebst Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell andererseits ersetzte das frühere Vertragsgeflecht und regelte das Verhältnis zwischen den beiden Parteien endgültig. Die Erbverein und die in den Verträgen von 1516 und 1521 abgeschlossene Allianz mit Frankreich blieben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die beiden wichtigsten Pfeiler der eidgenössischen Aussenpolitik[10]. Die Diplomatie beider Mächte pflegte diese grundlegenden Verträge und bemühte sich später um deren Erneuerung. Aus Rücksicht auf die neutrale Haltung der eidgenössischen Orte und aus Angst vor dem allzu grossen Einfluss der Gegenpartei kam man den Schweizer Interessen entgegen. In der

[7] Abschiede Bd. 2, S. 913 und 915 – Zur Ewigen Richtung: Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 2. Gotha 1920, S. 205 ff. – Ammann, Hektor: Die Habsburger und die Schweiz. In: Argovia 43, 1931, S. 125 ff. – Kramer, Hans: Die Grundlinien der Aussenpolitik Sigmunds von Tirol. In: Tiroler Heimat 11, 1947, S. 67 ff. und 12, 1948, S. 79 ff. – Janeschitz-Kriegl, Robert: Geschichte der ewigen Richtung von 1474. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (N.F. 66), 1957, S. 150 ff. und 409 ff.

[8] 1477: Abschiede Bd. 2, S. 944 ff. (ZH, BE, LU, UR und SO, erst 1481 eidgenössischer Ort).

1478: Abschiede Bd. 3, 1, S. 665 ff. (SZ, OW, NW, ZG, GL).

[9] 1487: Abschiede Bd. 3, 1, S. 726 ff. (ZH, BE, UR, OW, NW, ZG, FR, SO).

1500: Abschiede Bd. 3, 2, S. 1290 ff. (ZH, BE, UR, NW).

[10] Schweizer, Paul: Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Frauenfeld 1895, S. 165 ff. – Bonjour, Edgar: Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Bd. 1. Basel 1965, S. 31 ff. – Derselbe: Europäisches Gleichgewicht und schweizerische Neutralität. In: Die Schweiz und Europa. Bd. 1. Basel 1958, S. 13 ff. – Derselbe: Geschichte der schweizerischen Aussenpolitik in ihren Grundzügen. In: Die Schweiz und Europa. Bd. 4. Basel 1976, S. 13 ff. – Niethammer, Adolf: Das Vormauernsystem an der eidgenössischen Nordgrenze. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweizerischen Neutralität vom 16. bis 18. Jahrhundert. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 13. Basel 1944.

Erbeinigung waren neben Bestimmungen zur Sicherung des Friedens, gegenseitigen Schutzverpflichtungen und anderen wichtigen Sachen auch der Handel und das Zollwesen geregelt. Bei späteren Schwierigkeiten beriefen sich die eidgenössischen Orte immer auf den ersten Artikel:

Nemlich zum Ersten sollen vnd muegen nun hinfür in ewig zeyt wir obgenant partheyen, ouch alle vnser erben, nachkomen, vnderthanen, landsassen vnd die vnser yegklichem yetzo oder kunftiger Zeyt mit Schutz, Schirm, verspruch oder in ander weys zugethan vnd verwandt seyn oder werden, in allen vnd jeden vnsern fürstenthumben, Grafschaften, Herrschaften, Landern, Stetten, Markten, Dorffern, Gerichten vnd gebietten mit kawffen, verkawffen vnd andern getrewen, vnschedlichen vnd vngeuerlichen gescheften leybs und guets sicher zu vnd mit einandern aufrecht, erberlich vnd redlich handeln vnd wandeln von vnser yeder parthey vnd den Iren obemelt in solchem fueg vnverhindert, auch on newerung vnd beswarung einicher newer aufsätzen vnd zollen, in allweg getrewlich vnd vngeuarlich[11].

Die Vereinbarungen des 14. und 15. Jahrhunderts und die 1511 und 1544[12] wieder erneuerte Erbeinigung konnten den Handel und das Zollwesen über einen langen Zeitraum befriedigend regeln und auch die nötige Rechtssicherheit gewährleisten. Abgesehen von alltäglichen Zwischenfällen fehlen jedenfalls in den eidgenössischen Abschieden und in den Zollakten der Staatsarchive des alten Vororts Zürich und der wichtigsten Handelsstadt Basel Hinweise auf grundsätzliche Schwierigkeiten. Dies gilt auch für die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv aufbewahrten «Eidgenössischen Bücher» der vorderösterreichischen Regierung. Die Lage änderte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die österreichische Verwaltung neue Einnahmequellen zu erschliessen und alte Abgaben zu erhöhen begann. Sie wollte damit aus der ständigen Finanznot herauskommen, die in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts immer drückender geworden war. Allerdings konnten auch später die erhöhten Einnahmen mit den steigenden Ausgaben nicht Schritt halten[13]. Bei diesen Bemühungen um die Vermehrung der Einkünfte

[11] Abschiede Bd. 3, 2, S. 1344 – Zur österreichischen Politik: Dopsch, Alfons: Die Weststaatspolitik der Habsburger im Werden ihres Grossreiches (1477–1526). In: Gesamtdeutsche Vergangenheit. Festgabe für Heinrich von Srbik. München 1938, S. 55 ff.

[12] Abschiede Bd. 4, 1d, S. 377 und 394.

[13] Hirn, Josef: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. 2 Bde. Innsbruck 1885, Bd. 1, S. 621 ff.

handelte es sich um erste Anzeichen für die Entwicklung des absolutistischen Territorialstaats, wie er sich an verschiedenen Orten in kleinen Schritten ausbildete. Damit verbunden war die Neuordnung der Finanzverwaltung, die eine gegenüber den früheren Zuständen bewusstere und planmässigere Fiskalpolitik zu betreiben versuchte[14].

Die Regierung Ferdinands I. bemühte sich seit 1548 um höhere Einnahmen aus den vorderösterreichischen Gebieten. Sie verlangte entsprechende Vorschläge von der für Tirol und die Vorlande zuständigen Verwaltungsstelle, der sogenannten oberösterreichischen Regierung und Kammer in Innsbruck. Diese befragte die Amtleute in den einzelnen Herrschaften über die genauen Verhältnisse im Verkehrswesen, über die Zollansätze und über mögliche Erhöhungen oder Neuerungen, die aber die Frequenz der Verkehrswege nicht gefährden durften[15]. Die sorgfältigen Abklärungen und Beratungen zogen sich über ein ganzes Jahrzehnt hin. Die Landstände und die oberösterreichische Regierung und Kammer waren gegen solche Neuerungen eingestellt. Man warnte in Innsbruck, es werde bei den benachbarten Fürsten und Ständen darüber «ein gross geschrei» geben[16]. Aufgrund einer Entschliessung Kaiser Ferdinands I. erfolgte 1558 eine einheitliche Regelung der neuen Zollansätze für Tirol, Vorarlberg, die österreichischen Besitzungen in Schwaben, Breisgau und Elsass. Es handelte sich um eine beträchtliche Zollerhöhung für die meisten wertvollen Kaufmannswaren, deren nähere Bestimmungen im kaiserlichen Mandat vom 7. November 1558 «Neu Zoll auf guldin, silbrin, seydin und ander Waren . . .» geregelt waren[17]. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde diese Gebühr getrennt von den herkömmlichen Zöllen als «Neue Aufschläg» beim Betreten österreichischen Gebiets an der ersten Zollstätte bezogen. Mit einem «Politte» (bolletta) genannten Schein konnte man sich bei den übrigen

[14] Thorsch, Otto: Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatsschulden vor dem XVIII. Jahrhundert. Diss. Leipzig. Greifswald 1891, S. 19 ff. – Sommer, Luise: Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung. 2 Bde. Wien 1920, 1925 – Zwanowetz, Georg: Der österreichische Merkantilismus bis 1740. In: Die Wirtschaftsgeschichte Österreichs, hg. vom Institut für Österreichkunde. Wien 1971, S. 87 ff. – Dittrich, Erhard: Die deutschen und österreichischen Kameralisten. Darmstadt 1974.

[15] Stolz, Die Verkehrsverbindungen . . . op. cit. (Anm. 3), S. 60 ff. – Weber, Fritz: Die Finanz- und Zollpolitik im 16. Jahrhundert und der Rückgang des niederösterreichischen Weinhandels. In: Jahrbuch für Landeskunde für Niederösterreich, N.F. Bd. 31, 1953/54, S. 133 ff.

[16] Hirn, op. cit. (Anm. 13), Bd. 1, S. 597 ff.

[17] Stolz, Otto: Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg von den Anfängen bis ins XX. Jahrhundert. Schlern-Schriften 108. Innsbruck 1953. S. 80.

Zollstellen über deren Bezahlung ausweisen[18]. Es handelte sich um einen ersten Ansatz zur Vereinheitlichung des Zollwesens, der zu Lasten der auswärtigen Kaufleute und des Durchgangsverkehrs erfolgte und den Binnenhandel der Einheimischen nicht betraf.

Bereits im Oktober 1558 beklagte sich Schaffhausen über einen neuen Kupferzoll an der Tiroler Zollstätte Schwaz[19]. Die Tagsatzung beschloss, auf dem Reichstag beim Kaiser gegen diesen der Erbverein widersprechenden neuen Zoll zu protestieren[20]. Die wahre Tragweite der Neuerungen erkannte man in der Schweiz erst Anfang 1559. St. Gallen berichtete im Februar dem Vorort Zürich zuhanden aller eidgenössischen Orte über den kaiserlichen «schweren Neüwen Zoll v̈ber alle waren nit allein das so jnn seynen landen gewachsen vnnd gearbeitet wirt, sonder auch die durchgehenden güter»[21]. Die Tagsatzung wehrte sich sofort, und im Juni erläuterten in Baden Gesandte der oberösterreichischen Regierung die neuen Zölle. Die eidgenössischen Orte beharrten darauf, diese Neuerung verstosse gegen die Erbverein. Sie müssten darum dringend bitten und begehren, dass man gegenseitig beim alten Herkommen und den Freiheiten bleibe. Sonst müsse der Kaiser erklären, wie er es künftig mit den übrigen Punkten der Erbverein halten wolle. Man spielte dabei auf die den österreichischen Interessen entgegenkommenden Abschnitte des Vertrags an, vor allem auf die Verpflichtung der Eidgenossen zum Schutz einiger österreichischer Herrschaften in Kriegszeiten. Die Gesandten konnten darauf nichts erwidern und beschwichtigten, der Handel zwischen Landsassen und Untertanen beider Parteien auf österreichischem und schweizerischem Territorium sei dem neuen Zoll ja gar nicht unterworfen. Die Tagsatzung gab sich damit nicht zufrieden und verlangte eine deutliche Erklärung über den reinen Transithandel der Schweizer Kaufleute für Güter aus Antwerpen, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und anderen Orten und umgekehrt für die Ausfuhr von in der Schweiz verfertigten Waren in solche Handelsstädte. Die eidgenössischen Orte müssten sonst die österreichischen Einfuhren aus Frankreich und Italien auch stärker belasten, was doch besser unterbleibe[22].

Im Februar 1560 machte die Tagsatzung einen eigenen Vorschlag, der ihre Interessen besser berücksichtigte und der österreichischen Seite Gegenrecht einräumte: Die eidgenössischen Landsassen sollten

[18] Stolz, Geschichte des Zollwesens . . . op. cit. (Anm. 17), S., 80 f.

[19] Abschiede Bd. 4, 2, S. 80.

[20] Abschiede Bd. 4, 2, S. 83.

[21] Staatsarchiv Basel (StABS): Handel und Gewerbe U2,1 – Brief Zürichs an Basel vom 20. Februar 1559.

[22] Abschiede Bd. 4, 2, S. 94 f.

für alle in- oder ausserhalb österreichischen Gebiets gekauften oder dort auch nur durchgeführten Güter vom neuen Zoll befreit sein. Das sollte auch für Waren gelten, die von anderen Kaufleuten auf die eidgenössischen Märkte gebracht wurden, sowie für alle in der Eidgenossenschaft erzeugten oder verarbeiteten Güter, die über die österreichischen Handelsrouten an andere Orte ausgeführt wurden[23]. – Die kaiserlichen Gesandten konnten darauf nicht eintreten. Sie betonten, der Zoll sei aus dringender Not hauptsächlich zur Bekämpfung der Türken eingeführt worden. Wegen der Verhütung von Betrügereien könne der Kaiser keine Ausnahmen zulassen. Man habe den neuen Zoll möglichst tief angesetzt, und es seien damit keine lebensnotwendigen Güter, sondern nur kostbare belegt worden. Damit sich die Schweizer nicht länger beschwerten, werde er den einzelnen Orten als Entschädigung für den Zoll jährlich eine bestimmte Geldsumme auszahlen lassen. Die Tagsatzung lehnte dies ab und beharrte, man wolle vom Buchstaben der Erbeinigung nicht abweichen[24].

Es brauchte im Juni[25] und September[26] 1560 noch weitere langwierige Beratungen, bis die kaiserlichen Gesandten und die Tagsatzung einen Kompromiss fanden, der zum Zollvertrag vom 25. Januar 1561 führte[27]. In der Einleitung war noch einmal festgehalten, die eidgenössischen Orte meinten, die «neüwe Verzollung» sei der Erbeinigung und dem alten Herkommen «zuwider vnd entgegen». Der neue Zoll diene dazu, dass «Vnsers Christlichen Glaubens vnd Namens Erbfind, der Türck, mit seinem Tirranischen gwalt dester bass von den Grenzen Tütscher Nation möge abgewendt werden». Sämtliche Waren, Pferde usw., die von Schweizer oder fremden Kaufleuten aus dem Reich, den Niederlanden oder anderswoher durch österreichisches Gebiet in die Eidgenossenschaft «zu derselbigen nothdürftigen täglichen Bruch geführt, der Enden verkaufft vnd aber verner nit daruss an andere ohrt verfüehrt oder verhandiert, sonder darinn verbrucht vnd verschlissen» wurden, blieben vom neuen Zoll befreit. Das galt auch für alle aus Österreich in die Schweiz geführten Güter und umgekehrt, wenn diese dort verbraucht und nicht weiterverkauft wurden. Von den in der Eidgenossenschaft erzeugten und über österreichisches Gebiet ins Reich ausgeführten Produkten musste man den Zoll bezahlen[28]. Der Vertrag galt für fünfundzwanzig Jahre.

[23] Abschiede Bd. 4, 2, S. 115 f.
[24] Abschiede Bd. 4, 2, S. 123.
[25] Abschiede Bd. 4, 2, S. 132.
[26] Abschiede Bd. 4, 2, S. 140.
[27] Abschiede Bd. 4, 2, S. 1467 ff.
[28] Stolz, Geschichte des Zollwesens . . . op. cit. (Anm. 17), S. 154.

Nach Ablauf dieser Frist sollte dann «in der güete oder durch andere gebührliche Mittel und Wäg» entschieden werden, ob solche Produkte weiterhin dem neuen Zoll unterworfen blieben oder nicht. – Die eidgenössischen Orte zögerten mit der Besiegelung des Vertrags, bis ein Beibrief vom 24. September 1563 über den Begriff «verschlissen» Klarheit schuf. Demnach waren auch in die Eidgenossenschaft geführte und dort an ihre «umbligenden und anstossenden Nachbauren und anderen» oder auf den an die Eidgenossenschaft «anstossenden und umbligenden Märckhten» en détail «bey gantzen vnd halben Stuckhen» verkauften Waren zollfrei[29].

Basel trat als einziger Ort dem Abkommen nicht bei und machte ältere Verträge aus den Jahren 1443, 1449 und 1488 geltend, in denen das Haus Österreich auf die Einführung neuer Zölle und auf die Erhöhung bereits bestehender ausdrücklich verzichtet hatte[30]. Bei der schlechten Quellenlage lässt sich nicht feststellen, ob die Stadt ihren Standpunkt mit Erfolg verfechten konnte. Wahrscheinlich haben die Basler Kaufleute trotz dem prinzipiellen Widerstand ihrer Obrigkeit den neuen Zoll ebenfalls bezahlt, damit der Handel nicht ins Stocken geriet. Obwohl man weiterhin auf den alten Freiheiten beharrte, besiegelte fünfundzwanzig Jahre später auch Basel das erneuerte Abkommen.

Der neue Zoll rief sofort den heftigen, aber vergeblichen Protest verschiedener süddeutscher Reichsglieder hervor. Die österreichische Verwaltung versuchte zu beschwichtigen und stellte die Abgabe mit Hinweis auf die Türkengefahr als eine Art Kriegssteuer hin. Obwohl die eidgenössischen Orte ihre alten Freiheiten nicht vollständig bewahren konnten, durften sie mit dem ausgehandelten Zollvertrag zufrieden sein. Alle für den Eigenbedarf eingeführten Waren blieben weiterhin zollfrei. Die Schweizer Kaufleute waren gegenüber allen anderen immer noch privilegiert, und die Bestimmungen liessen sich bei den bescheidenen und mangelhaften Kontrollmöglichkeiten der österreichischen Verwaltung sehr grosszügig auslegen. Es bestand ein dauernder Streit, wieviel der über österreichisches Gebiet eingeführten Waren tatsächlich in der Schweiz verbraucht und wieviel an andere Orte weiterverkauft wurde. Österreich war vor allem an den Einkünften aus dem Transithandel zwischen Italien und den Niederlanden interessiert, der im Lauf des 16. Jahrhunderts einen grossen Aufschwung erlebte und in einem früher unbekannten Umfang mit neuartigen Organisationsformen betrieben wurde. In

[29] StABS: Protokolle N1, 4, S. 206.

[30] Abschiede Bd. 4, 2, S. 140 – vgl. auch Staatsarchiv Zürich (StAZH): A 184, 9 – Brief Basels an Zürich von 1571.

der Schweiz war daran eine beschränkte Gruppe von Kaufleuten und Spediteuren oder Gutfertigern beteiligt. Zum Teil handelte es sich um Leute aus dem Veltlin und Oberitalien, die sich erst vor kurzem in Zürich oder Basel niedergelassen hatten[31]. – Bereits bei dieser Gelegenheit zeichnete sich ab, dass die Tagsatzung handelspolitische Interessen nicht immer genügend hartnäckig vertreten konnte[32]. Die Handelsstädte Zürich, Basel, Schaffhausen und das zugewandte St. Gallen waren in der Minderheit und mussten sich auf der Tagsatzung ab und zu mit einem Kompromiss zufrieden geben, wenn die Mehrheit der Orte ihre Interessen gewahrt sah. Zudem hatten sich in den 1540er Jahren auch bei den französischen Handelsprivilegien erste Schwierigkeiten ergeben[33], was die Tagsatzung zu vorsichtigem Verhandeln bewog.

Der Handelsverkehr konnte sich in den folgenden Jahrzehnten gut abwickeln. Allerdings begann man an einzelnen Orten in Vorderösterreich, bestehende Gebühren wegen der Ausbesserung von Strassen oder Brücken vorübergehend zu erhöhen. Die Tagsatzung protestierte 1567 wegen einer solchen Abgabe an der Breisacher Brücke und 1575 wegen ähnlichen Neuerungen auf der Elsässer Route. In beiden Fällen drohten die eidgenössischen Orte mit dem früher nicht benutzten Argument, man werde eine andere Strasse suchen müssen[34]. Die eidgenössischen Kaufleute gelangten 1580 mit einem ausführlichen Memorial an die Tagsatzung, in dem sie sich über solche Auflagen beklagten[35]. Auch in der Schweiz seien seit Abschluss des Zollvertrags von 1561 Strassen verbessert worden, ohne dass man deshalb die herkömmlichen Abgaben erhöht habe. Die Tagsatzung solle Österreich einmal auf den grossen Nutzen aufmerksam machen, den es aus dem Durchgangsverkehr ziehe. In den letzten fünfundzwanzig Jahren hätten Schweizer Kaufleute allein im Elsass gut 100 000 Kronen Zoll bezahlt, von den übrigen österreichi-

[31] Geering, op. cit. (Anm. 2), S. 349 ff. – Peyer, Hans Conrad: Von Handel und Bank im alten Zürich. Zürich 1968, S. 55 ff. – Glauser, op. cit. (Anm. 2), S. 189 ff. – Röthlin, Niklaus: Le commerce de Bâle et l'évolution des relations commerciales en Europe (du XVIe au XVIIIe siècle). In: Les passages des économies traditionnelles aux Sociétés industrielles. Genève 1985, S. 120 ff.

[32] Aemisegger, Walter: Die gemeineidgenössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649–1712. Diss. Zürich. Winterthur 1948, S. 109 ff. – Röthlin, Niklaus: Die Basler Handelspolitik und deren Träger in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 152. Basel und Frankfurt a.M. 1986, S. 80 ff.

[33] Wild, op. cit. (Anm. 1), S. 53 ff. – Dulong, op. cit.(Anm. 1), S. 72 ff.

[34] Abschiede 4, 2, S. 358, 390 und 567.

[35] StAZH: A 184, 9 – Memorial der eidgenössischen Kaufleute an den Vorort Zürich von 1580.

schen Routen ganz zu schweigen. Im Memorial kamen die Standpunkte der österreichischen Zollbeamten und der vorderösterreichischen Regierung auf der einen und der Schweizer Kaufleute sowie der Tagsatzung auf der anderen Seite deutlich zum Ausdruck. Die österreichische Verwaltung legte den ersten Artikel der Erbvereinigung von 1511 eng aus, «alss solte der vff niemandt anderen, dann vff die Österreichische und Eidtgenössische Landtsassen vnd vnderthanen alss auch allein vff die Wahren vnd Gueter, so jnn beidertheil Landtschafften erzeügt vnnd gemacht, vnd mit denen jhr ein Landtschafft der anderen zu hilff khom̄en khan, verstanden werden, vnnd alle frömbden wahren vnd güeter, wie auch die Heimischen jnn andere vnd frömbde Landt, v̈ber dess Hauss Österreichs gebieth verfüert jnn der Erbeinigung nit begriffen sein». In der Schweiz interpretierte man den Artikel viel grosszügiger, «dass beide offtgenante Partheien, vnd jre vnderthanen jhr ein theil jnn dess anderen Lender sich begeben, darinnen seins gefallens nach notturfft verharren, werben, reysen sein Hab vnd gutter, zu, von vnd durch fuehren mögen, vnnd also mit allen vngeferlichen geschefften, zu vnd mit einanderen handlen vnd wandlen, vnnd jnn disem allem sicher vnverhindert, wie von Alters der Zöllen vnd anderer Beschwärden halb verbleiben, vnnd jnen khein newerung angestelt werden sollen». Das Memorial kam darum auch zum Schluss, man dürfe sich auf solche Versuche zur Beschränkung der in der Erbverein verbrieften Freiheiten gar nicht einlassen. Die Schweizer Kaufleute baten die Tagsatzung, man solle den Zollvertrag auslaufen lassen und ihn dann nicht mehr erneuern.

Dieser Wunschtraum liess sich allerdings nicht verwirklichen. Die eidgenössischen Orte mussten froh sein, dass man nach zähen Verhandlungen den Zollvertrag 1587 um weitere fünfundzwanzig Jahre verlängern konnte. Dabei kam Österreich den Anliegen der Schweizer Kaufleute entgegen, indem der dritte Artikel für die in der Eidgenossenschaft erzeugten und ins Reich ausgeführten Waren nur noch den halben Zoll vorsah[36]. Ein Vergleich vom Herbst 1602 zwischen Zürich, Basel und Österreich erleichterte das Abrechnen der grossen Schweizer und Mailänder Spediteure mit den österreichischen Zollstellen[37]. Die Tagsatzung beharrte aber weiterhin auf dem Standpunkt, die Erbverein garantiere den Schweizer Kaufleuten in Österreich die alte weitgehende Zollfreiheit. Zürich betonte 1611 auf der Tagsatzung, Kaiser Maximilian habe 1561 von der Eidgenossenschaft wie von den übrigen Reichsgliedern eine Türkensteuer verlangt. Die

[36] Abschiede 4, 2, S. 877 f., 913 f., 944 f., 952, 957, 965 f. – Abschiede 5, 1, S. 20, 1843 ff. (Vertragstext).

[37] StAZH: A 184, 9 – Zollvergleich vom 14. Oktober 1602.

eidgenössischen Orte hätten diese damals verweigert. Um aber dennoch etwas zur Türkenabwehr beizutragen, habe man trotz Erbverein freiwillig der Erhebung von Zöllen auf österreichischem Gebiet für fünfundzwanzig Jahre zugestimmt. Im nächsten Jahr 1612 stehe wieder eine Erneuerung dieses Zollvertrags bevor. Die Tagsatzung müsse aufpassen, dass Österreich daraus mit der Zeit nicht ein – ihm laut Erbverein gar nicht zustehendes – Recht ableite[38].

17. Jahrhundert

Die eidgenössischen Orte erklärten den österreichischen Gesandten im Juli 1612, sie würden bei der Erneuerung des Vertrags den dritten Artikel über den halben Zoll für in der Schweiz erzeugte und ins Reich ausgeführte Waren nicht mehr besiegeln. Man habe diesem Zoll seinerzeit nur wegen der Türkengefahr zugestimmt. Da der Türkenkrieg seit dem Frieden von 1606 beendet sei, müsse jetzt auch der Zoll wegfallen und die Erbverein wieder ganz in Kraft gesetzt werden. Die österreichischen Gesandten hofften dagegen, man werde den halben Zoll zu einem zeitlich unbeschränkten «beständigen ewigen Werk» machen. Sie verwiesen auf die in Folge der Kriege «erödete königliche Kammer» und auf die Unzuverlässigkeit der Türken[39]. Im Oktober 1612 vertraten die Gesandten sogar den Standpunkt, die Bestimmung der Erbverein umfasse keine ausserhalb der eidgenössischen und vorderösterreichischen Lande verkaufte Güter, und man könnte an sich sogar den ganzen Zoll verlangen. Man einigte sich in dem am 24. Oktober für die nächsten zwanzig Jahre abgeschlossenen Vertrag darauf, wie bisher beim halben Zoll zu bleiben[40]. – Man kann an den Verhandlungen einen bedeutenden wirtschaftlichen Wandel ablesen. Im 16. Jahrhundert wehrten sich die Schweizer Kaufleute vor allem für die Zollfreiheit des damals blühenden europäischen Transithandels. Jetzt waren sie neben dem Zwischenhandel zunehmend an den eidgenössischen Exportgütern interessiert, die im Verlauf des 17. Jahrhunderts in immer grösserer Menge und Vielfalt hauptsächlich für den deutschen Markt produziert wurden. Der österreichische Fiskus bekam über die rückläufigen Zolleinnahmen die Verlagerung des Welthandels an die Atlantikküsten und den damit verbundenen Niedergang des Transitverkehrs zu spüren. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts senkte man den

[38] Abschiede 5, 1, S. 1061.
[39] Abschiede 5, 1, S. 1086 f.
[40] Abschiede 5, 1, S. 1104 f. – Vertragstext: StABS: Protokolle N 1, 4, S. 207 ff.

Durchgangszoll auf der Brennerroute und hoffte, den Handel zwischen Venedig und den süddeutschen Reichsstädten wieder etwas zu beleben[41]. Die österreichische Finanzlage war in den Jahren vor Ausbruch des Dreissigjährigen Kriegs so bedrohlich schlecht, dass ein Verzicht auf die halbe Verzollung der Schweizer Exportgüter gar nicht in Frage kam[42].

Die Schweizer Kaufleute merkten in den nächsten Jahren, dass sich die Haltung der österreichischen Verwaltung und einzelner willkürlich vorgehender Zollbeamter versteift hatte. Diese stellten sich jetzt ab und zu auf den Standpunkt, man habe früher über Jahrzehnte hinweg aus Irrtum oder Nachlässigkeit zu wenig Zoll bezogen und verlange jetzt einfach den seit alters bestehenden wirklichen Ansatz. So kämpfte Basel von 1614 an zusammen mit der Tagsatzung gegen eine Zollsteigerung in Breisach, 1616 klagten die Gesandten Schaffhausens über Neuerungen an der Zollstelle Gebratshofen, und 1618 berichtete St. Gallen über erhöhte Ansätze an verschiedenen Orten[43]. Bereits ein Jahr später protestierte Zürich im Namen aller Orte gegen den verdoppelten Zoll auf allen Transitgütern aus Italien nach Holland[44]. Während des Dreissigjährigen Kriegs musste man sich noch gegen mehrere solche als «Kriegssteuer» bezeichnete Zumutungen an einzelnen Zollstellen wehren, hauptsächlich in Breisach, Konstanz, Lindau, Weingarten und am Rhein. Die Wechselfälle des Kriegs bescherten dem Schweizer Handel aber noch viel ernstere Probleme als solche Streitigkeiten mit einzelnen Zollstellen, die man nur zum Teil und erst nach jahrelangem Hin und Her beilegen konnte[45]. Der Zollvertrag von 1612 lief 1632 ohne weitere Verlängerung ab.

Der Westfälische Friede brachte einschneidende Veränderungen im Bestand der vorderösterreichischen Lande, was sich auch auf das Zollwesen auswirkte. Frankreich erhielt 1648 den österreichischen Besitz im Elsass. Bis 1684 erfolgte der schrittweise Ausbau der französischen Macht, die das Elsass in eine französische Provinz umwandelte[46]. An sich galten im Zollwesen die gleichen Vereinbarungen wie vor 1648, denn nach damaligem Völkerrecht behielten

[41] Stolz, Geschichte des Zollwesens . . . op. cit. (Anm. 17), S. 81.

[42] Hauer, Josef von: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848, S. 3 ff. – Hirn, op. cit. (Anm. 13), Bd. 1, S. 621 ff. – Thorsch, op. cit. (Anm. 14), S. 52 ff.

[43] StAZH: A 184, 9 (verschiedene Dokumente zur Zollsteigerung in Breisach aus den Jahren 1614 bis 1639) – Abschiede 5, 1, S. 1235 – Abschiede 5, 2, S. 49.

[44] Abschiede 5, 2, S. 55.

[45] StAZH: A 184, 9 – Abschiede 5, 2, S. 780, 1058, 1068, 1148, 1163 f., 1273, 1279.

[46] Jacob, Karl: Die Erwerbung des Elsasses durch Frankreich im Westfälischen Frieden. Strassburg 1897 – Gauss, Julia: L'annexion de l'Alsace par la paix de Mun-

die Zollbestimmungen der Erbverein ihre Gültigkeit. Die französische Verwaltung hielt sich aber schon nach wenigen Jahren nicht mehr daran. Auch in der Freigrafschaft Burgund gingen die alten Vorrechte mit dem Übergang von Spanien an Frankreich nach 1678 bald verloren. Es wäre eine Arbeit für sich, das erfolglose Ringen um das Zollwesen in den beiden neuen Provinzen zwischen den Schweizer Handelsstädten, der Tagsatzung und der französischen Verwaltung darzustellen. – Die in der Erbverein verankerte Schutzverpflichtung der eidgenössischen Orte für Vorderösterreich, die auch für die Freigrafschaft unter der spanischen Herrschaft weiterbestand, war lange ein gewisses diplomatisches Hindernis für die Annexionspläne Frankreichs gewesen. Nach dem Verlust der beiden dem französischen Zugriff am meisten ausgesetzten Gebiete war Österreich an der genauen Einhaltung der Erbverein nicht mehr so stark interessiert wie früher. Umgekehrt hatten die eidgenössischen Orte erst jetzt ernsthaft die Möglichkeit, der österreichischen Verwaltung bei Zollstreitigkeiten mit dem Ausweichen auf die französisch gewordene Elsässer Route zu drohen. Mit der im Westfälischen Frieden vollzogenen Trennung vom Reich bildeten die eidgenössischen Orte ein völkerrechtlich selbständiges politisches Gebilde. Obwohl die Eidgenossenschaft schon lange faktisch unabhängig war, stärkte die formelle Exemtion die Stellung der Tagsatzung bei Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hof[47].

In den Jahren nach 1648 ging es darum, die als «Kriegssteuer» oder ähnlich begründeten zusätzlichen Zölle in Vorderösterreich wieder zu beseitigen. Die Tagsatzung verlangte in mehreren Protestschreiben die Einhaltung der Erbverein[48]. Erst 1653 konnte man richtige Verhandlungen aufnehmen, die ähnlich verliefen wie die früheren. Dabei kam auch eine lange Liste von übertriebenen Forderungen an verschiedenen Zollstellen zu Sprache. Der dritte Artikel des am 22. September 1654 abgeschlossenen Vertrags gewährte Österreich für die nächsten zehn Jahre noch einmal den halben Zoll auf den

ster et ses conséquences politiques en Suisse. In: L'Alsace et la Suisse à travers les siècles. Strasbourg, Paris 1952, S. 161 ff. – Livet, Georges: L'intendance d'Alsace sous Louis XIV 1648–1715. Strasbourg, Paris 1956.

[47] Gallati, Frieda: Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619–1657. Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich. Basel 1948 – Dieselbe: Die formelle Exemption der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden. In: Zeitschrift für schweizerische Geschichte (ZSG) 28, 1948, S. 453 ff. – Gauss, Julia: Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätsidee. In: ZSG 28, 1948, S. 177 ff.

[48] Abschiede 6, 1, S. 25, 32 – StAZH: A 184, 9 – Aemisegger, op. cit. (Anm. 32), S. 109 ff.

Schweizer Exportgütern ins Reich. Von 1664 an sollte dann endlich der in der Erbverein verankerte Zustand vor 1561 «widerum gestelt vnd perpetuirlich verbleiben»[49]. – Zahlreiche süddeutsche Städte und Herrschaften waren am Ende des Dreissigjährigen Kriegs in der Schweiz hoch verschuldet und konnten zum Teil nicht einmal die für Jahre oder Jahrzehnte rückständigen Zinsen aufbringen. Die Tagsatzung trug der verzweifelten finanziellen Lage Österreichs Rechnung, indem sie sich für zehn Jahre noch einmal auf den umstrittenen halben Zoll einliess. Umgekehrt waren auch die österreichischen Gesandten zu Kompromissen bereit, weil sich die französische Diplomatie damals bereits um die 1663 erfolgte Erneuerung des Bündnisses der eidgenössischen Orte mit Frankreich bemühte. Die Tagsatzung spielte diesen Trumpf geschickt aus und liess den kaiserlichen Hof über die vertrauliche Korrespondenz des Urner Obersten und Landammanns Sebastian Zwyer beeinflussen[50].

Das Zollwesen war damit für die nächsten Jahrzehnte befriedigend geregelt. Die Probleme des täglichen Warenverkehrs wurden nach dem Dreissigjährigen Krieg immer mehr von den privaten Vorständen der Kaufleute bewältigt. Diese hatten sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts in den wichtigen Schweizer Handelsstädten gebildet, um die Interessen der Kaufleute besser und hartnäckiger vertreten zu können als die Tagsatzung und die Kanzleien der einzelnen Orte. In St. Gallen wirkten seit 1621 die Marktherren, von 1730 an die Marktvorsteher. In Zürich wurde 1662 das Kaufmännische Direktorium gegründet, dem 1682 in Basel und 1701 in Schaffhausen ähnliche Institutionen an die Seite traten[51]. Mit der Zeit entwickelten sich diese «Direktorien der Kaufmannschaft» oder Handelskammern zu obrigkeitlichen Kollegien mit bemerkenswerter Selbständigkeit.

Von 1664 an verlangte man an den österreichischen Zollstellen für die eidgenössischen Waren einen Frachtschein, der von den Kaufhäusern in Basel, Zürich, Schaffhausen oder eines anderen Orts ausgestellt und beglaubigt war. Darin musste Art und Gewicht der Waren bezeichnet und klar zwischen eidgenössischem und fremdem Gut unterschieden sein. Die Schweizer Kaufleute wehrten sich heftig

[49] Abschiede 6, 1, S. 1628.

[50] Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStAW): Signatur 1969/8, Faszikel 55.

[51] Bodmer, Albert: Die Gesellschaft zum Notenstein und das Kaufmännische Direktorium. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der alten Stadtrepublik St. Gallen. 102. Neujahrsblatt. St. Gallen 1962 – Leuenberger, Hans Rudolf: 500 Jahre Kaufmännische Corporation St. Gallen. St. Gallen 1966 – Grossmann, Marcel: Das Kaufmännische Direktorium in Zürich 1662–1834. Diss. Zürich. Lachen 1927 – Röthlin, op. cit. (Anm. 32), S. 57–71 – Roth, Walter: Das Kaufmännische Direktorium in Schaffhausen. Diss. Zürich. Thayngen 1931.

gegen solche Kontrollversuche, denen sie mit dem Ausbau absolutistischer Verwaltungen immer häufiger und nicht nur an österreichischen, sondern auch an französischen und anderen Zollstellen begegneten. Sie machten geltend, eine Deklaration vor allem der kostbaren Waren vergrössere die Gefahr von Diebstählen. Da diese Massnahmen zwar gegen den Geist, aber nicht gegen den Buchstaben der alten Vertragsbestimmungen verstiessen, konnte die Tagsatzung nicht viel dagegen unternehmen. Die Handelskammern führten einen verbissenen, aber erfolglosen Kampf gegen solche Kontrollen, die sich gegen allerlei als Schweizer Kaufmannswaren durchgeschleustes Schmuggelgut richteten. Es gab immer wieder auch angesehene Handelshäuser, die solche vor allem in Kriegszeiten lohnende Schmuggelgeschäfte über falsche Deklarationen riskierten. Daraus folgte ein ständiger Kleinkrieg zwischen Schweizer Kaufleuten und fremden Zollbeamten mit Stichproben, Arrestierungen von Waren, Beteuerungen der Unschuld, Vorschützen von Missverständnissen, Protestschreiben der Handelskammern, Fürsprachen der Handelsstädte, Freigabe der Waren oder deren Auslösung gegen Bussgelder usw. Dies alles hat in entsprechenden Aktenbergen seinen Niederschlag gefunden.

Die Basler Kaufleute klagten 1681 über eine Zollerhöhung in Rheinfelden, 1684 wurde der laut Erbverein freie Pferdehandel aus Österreich in die Schweiz aus «Landesnoth» untersagt, und 1686 erhob Waldshut einen neuen Zoll[52]. Ernsthafte Schwierigkeiten ergaben sich mit dem Ausbruch des Pfälzischen Kriegs (1688–1697), als der französische König und der Kaiser gegenseitige Boykottmassnahmen erliessen, die den Handel zwischen den beiden Gegnern lahmlegen sollten. Im Mai 1689 unterrichtete die vorderösterreichische Regierung die Tagsatzung offiziell von dem an höchster Stelle gefassten Beschluss, «darob zu halten, (dass) alle frantzös. Wahren, vnd Güetter sye mögen Namen haben, wie sie wollen, welche so wohl in Franckhreich, alss selbiger Cron zuegehörigen conquestrierten Landen, Stätten, vnd Orthen fabriciert werden, vnd allda gewachsen, vigore der Kayserlichen inhibitorien indifferenter nicht passiert, sondern in allweeg angehalten, vnd arrestiert werden sollen»[53]. Die Schweizer Kaufleute nutzten solche Zeiten jeweils geschickt aus, indem sie die Heere meist beider Parteien mit Lebensmitteln, Pferden und anderen Kriegsgütern belieferten und die Boykottmassnahmen mit schwungvollen Schmuggelgeschäften unter-

[52] Abschiede Bd. 6, 2, S. 20, 107, 173.

[53] StAZH: A 184, 10 – vorderösterreichische Regierung an die Eidgenössischen Orte vom 17. Mai 1689.

liefen. Sie waren dafür trotz den Beteuerungen der Handelsstädte berüchtigt. Von 1689 an kam es zu verschiedenen Arrestierungen, und im Sommer 1691 schrieb die vorderösterreichische Regierung an den Vorort Zürich, man müsse fast tagtäglich beim Spedieren französischer Waren allerlei Betrügereien feststellen[54].

Die Lage spitzte sich derart zu, dass die Basler Obrigkeit ihre Kaufleute vor allzu gewagten Kriegslieferungen warnte und der Zürcher Rat am 7. Mai 1692 zu seinem «höchsten Missfallen» feststellte, dass «annoch im̄erhin heimliche vnd gefahrliche Com̄issionen von Contrabando-Wahren von seithen der Eint- vnd anderen Eigennützigen Burgeren festgesetzet werden, Worauss leichtlich vnd ohnvermerkt allerhand dem Gemeinen Wesen hochnachtheilige ohngelägenheiten, ja völlige sperrung des Gemeinen Handels gegen dem Reich, wie zum theil angetröüwt worden, vnd des Fruchtkauffs (Getreide) halber empfindlich zur Execution gebracht werden will, zu besorgen»[55]. – Im Juli 1692 hielt der kaiserliche Gesandte Freiherr von Neveu vor der Tagsatzung eine in scharfem Ton gehaltene Rede und warf den eidgenössischen Orten vor, es seien auf französischer Seite Schweizer Soldtruppen in die Kämpfe verwickelt. Dies verstosse nicht nur gegen die Artikel drei und zehn des eidgenössisch-französischen Bündnisses, sondern bedeute auch eine ernste Verletzung der politischen Verpflichtungen der Erbverein und stelle trotz der beteuerten Neutralität eine einseitige Unterstützung Frankreichs dar. Einige Jahrhunderte hindurch habe Österreich der Eidgenossenschaft gegenüber Zollfreiheit gewährt. Künftig werde man aber die Bestimmungen der Erbverein gleich gut oder schlecht einhalten wie die eidgenössischen Orte[56]. Gleichzeitig protestierte die vorderösterreichische Regierung schriftlich gegen den ständigen Zollbetrug und fügte bei, die Stände Basel und Schaffhausen würden die fehlbaren Kaufleute genau kennen. Einzelne Namen wurden übrigens laut herumgeboten, so diejenigen des St. Gallers Nikolaus Zollikofer, des Zürchers Martin Muralt und des Baslers Hans Heinrich Zaeslin des Jüngeren[57].

Die Tagsatzung wehrte sich gegen die Behinderung des Handels und die vielen Arreste und Warenkontrollen. Allerdings verfolgten die Orte, die viele Soldtruppen in Frankreich stehen hatten, und die

[54] StAZH: A 184, 10 – vorderösterreichische Regierung an Zürich vom 21. Juli 1691.

[55] StAZH: A 184, 10 – Zürcher Ratserkanntnis vom 7. Mai 1692.

[56] Abschiede Bd. 6, 2, S. 442 f.

[57] StAZH: A 184, 10 – vorderösterreichische Regierung an Tagsatzung vom 9. Juli 1692 und Bericht des Zunftmeisters Heidegger an den Zürcher Rat vom 26. April 1692.

Handelsstädte verschiedene Interessen. Die Schweizer Kaufleute suchten darum die Lage auch durch eigene Verhandlungen zu verbessern. Das Basler Direktorium regte eine Konferenz mit der Zürcher und St. Galler Handelskammer an, weil die «Commercien über das Österreichische auff einem sehr gefährlich, vnd schlipferigen Fuss stehen, und bey sothaner vnbillichen beschaffenheit schier vnmöglich ist, die Handlung zu continuiren»[58]. Man bat den holländischen Gesandten Falckenier, sich beim Freiherrn von Neveu für die Schweizer Handelsinteressen einzusetzen und stellte auch der Tagsatzung die Lage noch einmal ausführlich dar[59]. Der österreichische Gesandte kündigte dem Vorort Zürich im September eine neue strenge Regelung für den Handel mit Kriegsgütern an. Alle sogenannten «Contrabande-Waren» wie Kupfer, Stahl, Blei, Blech, Pulver, Schwefel, Salpeter usw. durften nur mit kaiserlicher Genehmigung aus Österreich in die Schweiz ausgeführt werden und zwar nur in kleinen Kontingenten für den Eigenbedarf, da die «Eydtgnossen im friden sitzen»[60]. Auf der Tagsatzung im Dezember 1692 setzten die Gesandten Frankreichs und Österreichs die Bemühungen fort, die eidgenössischen Orte auf ihre Seite zu ziehen. Österreich drohte wieder mit einer völligen Sperre der Fruchtzufuhr aus Süddeutschland und mit der Aufhebung der Zollfreiheit. Die Interessen der eidgenössischen Orte waren zu verschieden, als dass man sich auf etwas einigen konnte. Der Zürcher Gesandte mahnte aber eindringlich, man dürfe Österreich nicht verärgern, denn das Kleinod der Zollfreiheit sei Millionen wert[61]. Die Verhandlungen waren von 1693 an zusätzlich durch eine neue Kriegssteuer («Reichs-Imposto») belastet, die der schwäbische Kreis auf vielen durchgeführten Waren erhob[62]. Dieser Verwaltungsbezirk umfasste nicht nur österreichisches Gebiet, sondern sämtliche Reichsglieder in Süddeutschland. Darum bleibt die als eine Art Zoll bezogene Steuer hier ausgeklammert. Sie wurde auch in späteren Kriegszeiten erhoben und von den Schweizer Kaufleuten jeweils erfolglos bekämpft.

Im Juli und August 1693 setzte die Tagsatzung die Verhandlungen mit dem österreichischen Gesandten fort. Man warf ihm vor, Österreich verlange von der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit

[58] StAZH: D 73 – Direktorium Basel an Direktorium Zürich vom 13. Juli 1692.

[59] StAZH: A 184, 10 – Denkschrift der Kaufleute von Zürich, Basel und Schaffhausen an die Tagsatzung vom 14. Juli 1692.

[60] StAZH: A 184, 10 – De Neveu an Bürgermeister Joh. Kaspar Escher vom 7. September 1692.

[61] Abschiede Bd. 6, 2, S. 458 f.

[62] StAZH: A 184, 10 – Verschiedene Dokumente aus dem Jahr 1693 – vgl. auch Abschiede Bd. 6, 2, S. 474 ff.

den Soldtruppen in Frankreich die genaue Einhaltung der Erbverein und verletze diese selbst laufend in Zoll- und Handelsfragen. Der Gesandte suchte eine Reihe von Klagepunkten zu widerlegen und machte die Aufhebung der Beschränkungen vom Verhalten der eidgenössischen Orte gegenüber Frankreich abhängig. Er betonte auch, der Kaiser habe die Zollbefreiung für den Schweizer Handel aufrecht erhalten; Frankreich dagegen habe diese Freiheiten stark eingeschränkt und verlange für schweizerische Fabrikate einen hohen Zoll.[63] Die österreichische Verwaltung wusste genau, wie schlecht es um die Schweizer Handelsprivilegien in Frankreich stand.

Nach Beendigung des Pfälzischen Kriegs wurden die eidgenössischen Orte von der Nachricht überrascht, Österreich werde in Zukunft von den Schweizer Kaufleuten den gewöhnlichen Zoll verlangen. Die Erfahrungen des letzten Kriegs hätten gezeigt, wie wenig sich die Eidgenossenschaft um die Verpflichtungen der Erbverein kümmere. Das gebe Österreich billigen Anlass, die Zollbefreiung auch nicht mehr länger «zu grossem Abbruch unseres Cameral Interesse» aufrecht zu halten[64]. Darin kam die veränderte Haltung der österreichischen Diplomatie gegenüber der Erbverein zum Ausdruck, wie sie sich bereits seit dem Westfälischen Frieden abgezeichnet hatte. Während des Pfälzischen Kriegs hatte es sich wieder einmal gezeigt, dass die Tagsatzung wegen der Verstrickung verschiedener Orte im Söldnerwesen gegenüber Frankreich Rücksichten nehmen musste. Zudem konnten die eidgenössischen Orte nicht einmal bei der Plünderung von Waldshut der verbrieften Schutzpflicht nachkommen. Beides widersprach der Erbverein, die damit einen wesentlichen Teil ihres politischen Nutzens für Österreich eingebüsst hatte. Es bestand darum kein Anlass, den Schweizer Kaufleuten im Zollwesen besonders entgegenzukommen. Daneben hatten sich seit den Tagen des Vertragsabschlusses im 16. Jahrhundert die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verändert. Man machte geltend, es seien damals in der Schweiz noch kaum Exportgüter produziert worden und diese könnten somit gar nicht unter die gewährten Freiheiten fallen. Die in der Eidgenossenschaft «befintlichen Manufacturen» seien «erst nach und nach durch die französische Flüchtling so eingeführt» worden[65].

Hauptgrund für das österreichische Vorgehen war die sehr schlechte Finanzlage. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte

[63] Abschiede Bd. 6, 2, S. 477 ff., 490 f.
[64] StAZH: A. 184, 10 – Adam Reich an Vorort Zürich vom 1. November 1698.
[65] StAZH: A 184, 10 – General Bürkli an Vorort Zürich vom 22. August 1699.

sich die seit langem betriebene Schuldenwirtschaft verschlimmert[66]. Nach dem Pfälzischen Krieg war man trotz leeren Kassen zu ausserordentlich hohen Militärausgaben gezwungen, um die Machtstellung vor allem im Breisgau zu festigen. Neben Massnahmen zur Deckung des unmittelbaren Geldbedarfs strebte man nach einer Verbesserung der Finanzlage auf lange Sicht. Diese Reformbestrebungen standen in einem grösseren Zusammenhang und erfassten viele Bereiche der Staatsverwaltung. Sie führten während mehr als einer Generation auf verschiedenen Gebieten weg von den althergebrachten Zuständen und Rechtsansprüchen zu den zeitgemässeren Strukturen in der Regierungszeit Maria Theresias und Josefs II.[67]. Die kameralistisch geprägten Träger der österreichischen Finanz-, Zoll, und Handelspolitik[68] hatten wenig Verständnis für die auf die Erbverein von 1511 gegründeten Schweizer Zollprivilegien. Dies führte in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zu einer heftigen Auseinandersetzung.

Die Tagsatzung wies die 1698 erfolgte Zumutung wegen der Aufhebung der Zollfreiheit wie immer mit dem Hinweis auf die Erbverein und auf die Bestätigung der Privilegien von 1654 zurück. Sie liess sich zuerst gar nicht auf ernsthafte Verhandlungen ein und deutete an,

[66] Wolf, Adam: Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I. In: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften Wien. Philosophisch-Historische Klasse 11, 1853, S. 440 ff.

[67] Aus der reichen Literatur zu diesem Thema seien folgende wichtige Arbeiten zitiert: Beer, Adolf: Das Finanzwesen der Monarchie. In: Österreichischer Erbfolge-Krieg 1740–1748. 1. Band. Wien 1896, S. 199 ff. – Mensi, Franz von: Zur Geschichte der Finanzen Österreichs im Spanischen Erbfolgekriege. In: Finanzarchiv 4/2. Stuttgart 1887, S. 344 ff. – Mikoletzky, Hanns Leo: Die grosse Anleihe von 1706. Ein Beitrag zur österreichischen Finanzgeschichte. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 7, 1954, S. 268 ff. – Derselbe: Der Haushalt des kaiserlichen Hofes zu Wien (vornehmlich im 18. Jahrhundert). In: Carinthia I/146, 1956, S. 658 ff. – Derselbe: Österreichische Anleihen in der Schweiz vom 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8, 1964, S. 513 – Otruba, Gustav: Die Bedeutung englischer Subsidien und Antizipationen für die Finanzen Österreichs 1701–1748. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 51, 1965, S. 192.

[68] Beer, Adolf: Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes in Österreich unter Maria Theresia. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 14, 1893, S. 237 ff. – Derselbe: Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. In: Archiv für österreichische Geschichte 86, 1899, S. 1 ff. – Holl, Brigitte: Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg und die österreichische Finanzpolitik der Barockzeit 1703–1715. Wien 1976 – Otruba, Gustav: Wirtschaft und Wirtschaftspolitik im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. In: Die Wirtschaftsgeschichte Österreichs, hrsg. vom Institut für Österreichkunde. Wien 1971, S. 105 ff. – Zwanowetz, op. cit. (Anm. 14).

die Schweizer Kaufleute könnten jederzeit auf die Elsässer Route ausweichen. Im Mai 1699 versprach der österreichische Gesandte, der Zollbezug werde nur während der nächsten zwölf Jahre erfolgen. Auf der Tagsatzung im Juli schilderte er die Lage der österreichischen Finanzen in düsteren Farben. Durch die beiden letzten Kriege, Seuchen und die Belagerung von Wien sei die «kaiserliche Kammer» so erschöpft, dass man die Zollbefreiung wenigstens vorübergehend aufheben müsse. Die eidgenössischen Orte beschlossen vorerst nichts, sondern wollten darüber noch ausführlich beraten[69]. Jetzt schaltete sich General Heinrich Bürkli ein, ein Zürcher in österreichischen Diensten, und unterhandelte mit dem Vorort Zürich. Er kannte und verstand die schweizerischen Interessen gut, vertrat aber im Auftrag des Kanzlers Buccelini den Standpunkt des kaiserlichen Hofs. Er riet dringend, den Ernst der Lage nicht zu unterschätzen und den Kaiser nicht vor den Kopf zu stossen. Man müsse froh sein, wenn man nicht alles verliere und die Zollabgabe zeitlich befristet bleibe[70].

Im April 1700 musste die Konferenz der evangelischen Orte feststellen, dass man an einzelnen österreichischen Zollstellen mit dem Bezug der neuen Abgabe begonnen hatte. Sie beschloss, die Kaufleute sollten wo immer möglich die österreichischen Routen meiden. Man unterrichtete die katholischen Orte von dieser Massnahme und wollte nach deren Billigung gegen den neuen Zoll protestieren[71]. Im Sommer einigte sich die Tagsatzung darauf, man dürfe diese Willkür nicht hinnehmen. Früher sei die Eidgenossenschaft in Notzeiten Österreich mehrmals freiwillig auf Grund eines zeitlich befristeten Vetrags entgegengekommen. Es gehe nicht an, dass der Gesandte von Neveu einfach von einer in Wien seit langem beschlossenen Sache spreche, der die Tagsatzung grundsätzlich bereits zugestimmt habe. Dass die Erbeinigung gar keine Bestimmung über die Zollfreiheit enthalte und nur die Zollsteigerung verbiete, sei eine unerhörte Behauptung. Es wirkte wie Hohn, wenn von Neveu schrieb, durch die neue Abgabe werde die Erbeinigung «nit allein im geringsten nit praeiudiciert, sondern selbe vil mehrer gestärckt». Der Kaiser habe Anlass, «dero bisherige nachbahrliche gedeyhlichkeiten reichlicher vnd fructuoser fürtershin geniessen zu machen»[72].

[69] Abschiede Bd. 6, 2, S. 766 f., 782, 789, 798 ff.

[70] StAZH: A 184, 10 – verschiedene Schreiben von General Bürkli von 1699.

[71] Abschiede Bd. 6, 2, S. 845.

[72] Abschiede Bd. 6, 2, S. 851 – StAZH: 184, 10 – De Neveu an Vorort Zürich vom 18. April 1700.

Als die Tagsatzung einsehen musste, dass sie mit dem Freiherrn von Neveu zu keinem annehmbaren Kompromiss gelangen konnte, beschloss sie eine Gesandtschaft an den Hof nach Wien. Man wählte dafür den Zürcher Johann Ludwig Werdmüller, oberster Feldhauptmann über das eidgenössische Defensionale, und den Urner Landammann Josef Anton Püntiner, ehemaliger Oberst in spanischen und österreichischen Diensten. Ihnen war aufgetragen, gegen den neuen Zoll energisch zu protestieren, die bisherigen Beschwerden ausführlich darzustellen, die Vorwürfe wegen schlecht geübter Schutzaufsicht im letzten Krieg zu entkräften und sich unter keinen Umständen auf irgendwelche neuartigen Interpretationsversuche der Erbverein einzulassen[73]. Während der Reise der Gesandten im November 1700 änderte sich die politische Lage in Europa. Am 1. November war Karl II. von Spanien ohne Nachkommen gestorben, und es zeichnete sich schnell die Gefahr eines Erbfolgekriegs ab. In Wien war keine Rede mehr vom neuen Zoll. Die Gesandten wurden mit allen Ehren empfangen und zweimal zur Audienz beim Kaiser vorgelassen. In einer kaiserlichen Deklaration vom 10. Januar 1701 wurde der Vertrag mit den acht alten Orten von 1474 und die Erbverein in ihrem ganzen Umfang bestätigt. Damit blieben Handel und Verkehr frei von neuen Auflagen oder Zöllen. Der Kaiser erwartete aber von den eidgenössischen Orten in den bedrohlichen Zeiten die strikte Einhaltung ihrer in der Erbeinigung festgelegten Vepflichtungen, also eine streng neutrale Haltung gegenüber dem Hause Bourbon besonders bei der Gewährung von Söldnerkontingenten[74]. Es war kein Zufall, dass man den missliebigen Freiherrn von Neveu, der seit 1692 als Gesandter bei der Tagsatzung gewirkt hatte, damals abberief und durch den Grafen von Trautmannsdorff ersetzte. – Aus der Erbverein erwuchsen beiden Parteien Vorteile und Verpflichtungen, deren Verkoppelung man politisch ausnützen konnte. Am Ende des 17. Jahrhunderts begann man, den alten Friedensvertrag als reines diplomatisches Druckmittel zu gebrauchen. Hinter der überraschenden Respektierung der Zollfreiheit lag darum weder besonderes Verhandlungsgeschick der Schweizer Gesandten noch eine plötzlich erwachte Vertragstreue des Wiener Hofs. Man machte ganz einfach den Eidgenossen ihr politisch neutrales Wohlverhalten im bevorstehenden Krieg mit wirtschaftlichen Vorteilen schmackhaft.

[73] Abschiede Bd. 6, 2, S. 858 ff.
[74] Abschiede Bd. 6, 2, S. 901 ff.

18. Jahrhundert

Während des Spanischen Erbfolgekriegs (1701–1714) ergaben sich mit einem neuen «Imposto» des schwäbischen Kreises und österreichischen Boykottmassnahmen wieder ähnliche Probleme wie im vergangenen Krieg. Vom Frühling 1703 an häuften sich die Klagen der Schweizer Kaufleute über neue Kontrollen, Attestformulare und Konfiskationen von Rüstungsgütern an österreichischen Zollstellen[75]. Nach mehreren Protesten der Tagsatzung gelang es, am 23. August 1703 zwischen dem kaiserlichen Bevollmächtigten Graf zu Königseck und den handeltreibenden Orten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen einen Vergleich abzuschliessen. Darin einigte man sich auf ein neues Formular für die Warenatteste, die die Kaufhausbeamten der Schweizer Handelsstädte auszustellen und zu beglaubigen hatten. Alle Kriegsgüter waren darin aufgezählt, und deren Ausfuhr nach Frankreich blieb streng verboten. Bei Schwierigkeiten konnten sich die Kaufleute an den Grafen zu Königseck wenden. Die verbriefte Zollfreiheit blieb ausdrücklich vorbehalten[76].

Unter den Zwischenfällen der folgenden Jahre führte ein in sehr scharfem Ton gehaltenes Protestschreiben des österreichischen Gesandten auf der Tagsatzung zu Unruhe und langen Beratungen. Graf von Trautmannsdorff warf verschiedenen eidgenössischen Orten ihre Parteinahme für Frankreich vor und drohte mit der Aufhebung der Zollfreiheit. Er rechnete vor, diese bringe der Eidgenossenschaft jährlich einen Vorteil von über 80 000 Gulden. Das sei wesentlich mehr als die französischen Pensionszahlungen[77]. Trautmannsdorff war den eidgenössischen Orten nicht wohlgesinnt. So riet er dem Wiener Hof 1706, man solle wenigstens die «neüwe Commercien und manufacturen», die in der Schweiz laufend gegründet würden, mit einem Zoll belegen. Sie zögen aus dem Reich und den kaiserlichen Erbländern fast alles Geld an sich und genössen jährlich einen Zollvorteil von Zehntausenden von Gulden, wo es sich früher nur um ein paar hundert gehandelt habe[78]. Seine schlechte Meinung gipfelte im November 1706 in der Feststellung, die Eidgenossenschaft sei «der Staats: Klugheit und wahren Interesse Europae

[75] Abschiede Bd. 6, 2, S. 1064, 1079 ff., 1095 f.

[76] StAZH: D 72 – Rezess vom 23. August 1703 – Als Kriegsgüter galten Pferde, Gewehre, Munition, Pulver, Blei, Flintensteine, Schwefel, Salpeter, Lunten, Sensen, Stahl, Eisen, Kupfer und grosse Segelleinwand.

[77] Abschiede Bd. 6, 2, S. 1209.

[78] HHStAW: Schweiz I. Gruppe Fz 77.

in nichten Erfahren, wegen angebohrnen Geldtgeizes zu allem venal (käuflich)» und bestehe «meistens auss gemeinen von dem durchleüchtigsten Ertzhauss abgefallenen Unterthanen, auch dem Röm. Reich Entrissenen Stätten»[79].

Von der gleichen Gesinnung war auch ein Memorial von Trautmannsdorff an den Kaiser vom 14. Mai 1707 getragen, in dem er die Beziehungen zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft seit der Mitte des 15. Jahrhunderts darstellte[80]. Er wog die Vor- und Nachteile der Erbverein gegeneinander ab, verglich die an Habsburg und Frankreich bewilligten Söldnerkontingente und stellte eine Bevorzugung Frankreichs fest. Auf die protestantischen Schweizer Handelsstädte brauche man keine besonderen Rücksichten zu nehmen. Auch sie hätten den französischen König mit Truppen begünstigt und durch die Gewährung grosser Kredite seine Souveränität gestärkt. Nur so habe er die Autorität des Parlaments mindern und schliesslich ganz unterdrücken können. Von Trautmannsdorff riet wieder zur Aufhebung der Zollfreiheit. Es genüge vollauf, zehn- bis zwölftausend Gulden Pensionen an die katholischen Orte zu verteilen und so die Neutralität zu Gunsten Österreichs zu beeinflussen. Österreich hielt sich aber weiterhin an die Zollfreiheit; von Trautmannsdorff entschuldigte sich noch im Juli 1713 für Verstösse gegen die Erbverein und versprach Abhilfe[81].

Kaum war der Spanische Erbfolgekrieg beendet, so häuften sich die Klagen wieder über Neuerungen an den österreichischen Zollstellen. Man erkannte in den Schweizer Handelsstädten schnell, dass es dabei um die Abschaffung der Zollfreiheit und nicht nur um Eigenmächtigkeiten einzelner Beamter ging. Die Änderung im Zollwesen wurde den eidgenössischen Orten nicht offiziell bekanntgegeben, und man liess von österreichischer Seite alles ein wenig im Unklaren. Die österreichische Verwaltung wusste genau, wie wenig Rückhalt die Handelsinteressen der protestantischen Orte nach dem grossen Zerwürfnis des zweiten Villmerger Kriegs auf der Tagsatzung fanden. Nach 1712 musste man froh sein, wenn sich die katholische und protestantische Partei wenigstens in grundsätzlichen Fragen noch auf einen einstimmigen Tagsatzungsbeschluss einigen konnten. Die Erbverein blieb weiterhin in Kraft, und die Zollfreiheit für Pferde und Versorgungsgüter aus Süddeutschland war unbestritten. Die Änderungen trafen die ohnehin als privilegiert angesehene Gruppe von Kaufleuten und Fabrikanten. So gaben sich die meisten eidge-

[79] HHStAW: Schweiz I. Gruppe Fz 126.
[80] HHStAW: F 78 Schweiz C 30a.
[81] StABS: Protokolle N 1, 3, S. 340.

nössischen Orte wie im Fall der bereits früher de facto verlorenen französischen Handelsprivilegien mit dem prinzipiellen Festhalten an den alten Rechten zufrieden und überliessen deren Durchsetzung den betroffenen Kaufleuten. Darum waren die Schweizer Handelsstädte gezwungen, sich gewissermassen von unten her und mit geringer Aussicht auf Erfolg mit den einzelnen Zollbeamten und ihren vorgesetzten Amtsstellen herumzuschlagen. Die Handelskammern standen untereinander in ständiger Verbindung; die von ihnen gemeinsam unternommenen Vorstösse führten aber zu keinem Ergebnis. Wenn die Kaufleute nicht mehr weiterkamen und sich an ihre Obrigkeiten wenden mussten, verhandelten die einzelnen Orte aus Rücksicht auf ihre Souveränität meist allein. Ab und zu schlich sich sogar ein gewisses Misstrauen ein, eine andere Handelsstadt erhalte günstigere Bedingungen.

Im Sommer 1724 legte das Direktorium der Kaufmannschaft dem Basler Rat einen Abriss der Zollverhandlungen seit 1715 vor. Darin stellte es resigniert fest, für eine einigermassen genaue Darstellung würden «gantze volumina» nicht ausreichen. Es sei während dieser Zeit kein Jahr verflossen, wo nicht die Handelsstädte, die Tagsatzung, die Direktorien der Kaufmannschaft oder einzelne einflussreiche Kaufleute mit österreichischen Stellen verhandelten[82]. Es können hier nur die wichtigsten Etappen in dieser Auseinandersetzung gestreift werden. – Der Präsident des Basler Direktoriums der Kaufmannschaft verhandelte im Frühling 1715 mit der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg über die Zollneuerungen und musste feststellen, dass man auf seinen Protest nicht einging. Man machte ihm den auch später immer wiederholten österreichischen Standpunkt klar und verwies auf die Beschlüsse höherer Stellen. Man wolle mit allen eidgenössischen Handelsstädten einen Vergleich schliessen, dem eine den österreichischen Interessen günstigere Auslegung der Erbverein zugrunde liegen müsse. Beide Teile sollten gleiche Vorteile geniessen. Dank der Zollfreiheit zögen aber die Schweizer Kaufleute viel grösseren Nutzen als die österreichischen Untertanen. Beim Abschluss der Erbverein gab es noch kaum Manufakturen in der Eidgenossenschaft. Es könne darum niemand behaupten, Kaiser Maximilian habe damals die Zollfreiheit für alle Schweizer Exportprodukte einbeziehen wollen. Trotz diesem grossen Vorteil und dem unermesslichen Schaden für Österreich versuchten die Schweizer Kaufleute ständig, die Zollbeamten noch zu übervorteilen. Während der letzten Kriege seien viele hunderttausend Zentner angeblich eidgenössisches Gut durchgeführt worden, was in Wirklichkeit fremde

[82] StABS: Protokolle N 1, 8, S. 349 ff.

Transitgüter gewesen seien. Diese Missstände habe man seit 1677 beseitigen wollen. Aber es seien immer wieder Kriege dazwischengekommen, wo die Verhandlungen ruhten. Jetzt wolle man auf österreichischer Seite endlich Ordnung schaffen[83].

Als Zürich im Juli 1715 die Verletzung der Zollfreiheit vor die Tagsatzung brachte, gaben sich die eidgenössischen Orte damit vorerst zufrieden. Ein Protest im Namen aller Handelsstädte blieb ohne Wirkung[84]. Darauf versuchte man, den österreichischen Routen auszuweichen. Allerdings hatten Schaffhausen, St. Gallen und Zürich, das zudem von österreichischen und bayrischen Salzlieferungen abhängig war, wegen ihrer Lage dazu nur geringe Möglichkeiten. Einen wirklich erfolgreichen Boykott konnte nur Basel durchführen. Der Stadt stand Richtung Frankfurt die Route durch das Elsass offen. Das Basler Direktorium der Kaufmannschaft rechnete der vorderösterreichischen Regierung vor, wie viel günstiger der Transport auf der linken Seite des Rheins zu stehen komme. Im Frühling 1716 beschloss man in Basel, trotz längerer Strecke und höheren Kosten auch den Weg über Waldshut für eine gewisse Zeit zu meiden und den Verkehr über den Unteren Hauenstein, Olten und Aarau umzuleiten und so Österreich zum Nachgeben zu zwingen. Die Obrigkeit liess die Strassen und Brücken auf der Basler Landschaft ausbessern und unterstrich damit den Ernst des Boykotts[85]. Die Tagsatzung beschwerte sich im Juli 1716 im Namen aller Orte beim Gubernator in Innsbruck, der in seiner Antwort nur auf eine Anordnung des Kaisers hinwies. Erst im Herbst wurde klar, dass der kaiserliche Hof den Zoll auch als Druckmittel zur Unterstützung des Abts von St. Gallen gegen Zürich und Bern im Streit um dessen Rechte im Toggenburg benützte[86]. Das Basler Direktorium der Kaufmannschaft wandte sich darauf an den Mitbürger Sir Lukas Schaub, der im diplomatischen Dienst Englands stand und sich gern in Wien für die Schweizer Interessen einsetzte. Aber auch er wurde vom kaiserlichen Hof nur vertröstet. Sein Vermittlungsversuch blieb ohne Erfolg, und die Schwierigkeiten hörten mit der Beilegung des Toggenburger Streits 1718 nicht auf[87].

Der Basler Boykott zeigte nach kurzer Zeit seine Wirkung. Die vorderösterreichische Regierung protestierte in scharfer und drohen-

[83] StABS: Protokolle N 1, 5, S. 113 ff.

[84] Abschiede Bd. 7, 1, S. 85 f. – StABS: Protokolle N 1, 5, 219 ff.

[85] StABS: Protokolle N 1, 5, S. 267 ff., S. 425 ff.

[86] Abschiede Bd. 7, 1, S. 107.

[87] StABS: Protokolle N 1, 5, S. 721 ff. und Protokolle N 1, 6, S. 22 ff., 31 ff. – Massini, Rudolf: Sir Luke Schaub 1690–1758. Ein Basler im diplomatischen Dienst Englands. 132. Neujahrsblatt. Basel 1953.

der Form dagegen, und der Wiener Hof versuchte in Speyer und anderen Reichsstädten, den Schweizer Güterverkehr wieder auf die alten Routen zu zwingen[88]. Als dies nicht gelang, bemühte sich die vorderösterreichische Regierung um eine gütliche Regelung. Sie liess im April 1717 durch ihren Sekretär Spengler beim Sekretär des Basler Direktoriums Hoffmann unter der Hand anfragen, ob Basel in einen Zollvertrag mit günstigem Tarif einwilligen würde. Hoffmann antwortete, Basel beharre wie die übrigen Handelsstädte auf der in der Erbverein verankerten Zollfreiheit. Die österreichische Politik sei falsch; je mehr man den Verkehr mit Erleichterung fördere, desto grösser sei der Nutzen für das Land[89]. Obwohl es zu keiner Übereinkunft kam, senkte die vorderösterreichische Regierung im Herbst 1717 den Zoll beträchtlich für das sogenannte «Obere Rheinviertel» und besserte die Strassen aus. Der Verkehr verlagerte sich mit dem stillschweigenden Einverständnis der Basler Obrigkeit von der bei den Kaufleuten unbeliebten Route über den Unteren Hauenstein wieder auf den herkömmlichen Weg über Waldshut[90]. Die Schweizer Handelsstädte mussten über diese Entwicklung froh sein, denn der Boykott hätte sich nicht mehr lange aufrechthalten lassen. Zudem konnte sich die Tagsatzung nicht einmal auf ein Schreiben an den Kaiser im Namen aller Orte einigen[91]. Auch in den folgenden Jahren raffte sie sich nie zu einem ernsthaften gemeinsamen Protest auf. Drei Briefe der Schweizer Handelsstädte an den Kaiser wurden nicht einmal einer ablehnenden Antwort gewürdigt[92]. Der englische Gesandte St. Saphorin konnte am Wiener Hof ebenfalls nichts bewirken[93].

Österreich schadete sich mit dieser Zollpolitik auf die Länge selbst. Vor allem die Route durch den Breisgau nach Frankfurt mieden die Basler weiterhin und benutzten die billigere Transportmöglichkeit durch das Elsass. Der Bürgermeister von Freiburg kam deswegen im Sommer 1721 nach Basel und fragte beim Direktorium der Kaufmannschaft an, wie man den Verkehr auf die alte Route zurücklenken könnte. Das Direktorium machte wieder die in der Erbverein verbrieften Zollprivilegien geltend. Der Bürgermeister konnte darauf nicht eintreten und schlug vor, Basel solle den Zoll auf der Breisgauer Route von Österreich pachten. Die Basler Handelskammer liess sich

[88] StABS: Protokolle N 1, 6, S. 81 ff.
[89] StABS: Protokolle N 1, 6, S. 106 ff.
[90] StABS: Protokolle N 1, 6, S. 222 ff.
[91] Abschiede Bd. 7, 1, S. 121, 123 ff., 128, 131 f.
[92] Abschiede Bd. 7, 1, S. 149, 159, 164, 168, 189, 192, 194, 200, 222, 237.
[93] StAZH: A 184, 11 – verschiedene Briefe St. Saphorins an Zürich von 1720.

tatsächlich auf vertrauliche Verhandlungen ein. Man hoffte, das Basler Speditionswesen würde dadurch einen zusätzlichen Aufschwung nehmen. Man dachte sogar daran, auch die anderen österreichischen Zölle in Süddeutschland zu pachten. Die Verhandlungen gediehen bis zu einem zwölf Punkte umfassenden Vertragsentwurf. Das Projekt scheiterte dann allerdings am Preis. Das Basler Direktorium wollte nicht mehr als 6000 Gulden für die Breisacher Route bezahlen, und die vorderösterreichische Regierung verlangte 8000 Gulden[94].

Eine Rückkehr zu den alten Freiheiten der Erbverein kam für Österreich nicht in Frage. Trotzdem suchte man in den folgenden Jahren weiter nach einer günstigen Regelung mit den Schweizer Handelsstädten, um den Verkehr auf den heruntergekommenen österreichischen Routen zu fördern. Wie bereits 1699 schaltete sich im Mai 1724 General Bürkli im Auftrag des Kaisers als Vermittler ein. Das Zürcher und Basler Direktorium brachten ihm ihre Klagen vor, und er versprach Abhilfe[95]. Es kamen wieder ernsthafte Verhandlungen in Gang, und die Tagsatzung entschloss sich zu einem gemeinsamen Protest beim Kaiser[96]. Um die Verhandlungsbereitschaft zu erzwingen, berieten Zürich und Basel im Herbst 1724 über einen neuen Boykott sämtlicher österreichischer Routen. Man gab General Bürkli und verschiedenen österreichischen Beamten deutlich zu verstehen, die Geduld der Schweizer Kaufleute sei erschöpft und die österreichischen Strassen würden nächstens ganz gemieden[97].

Der Wiener Hof setzte Anfang 1725 den Abt von St. Blasien als Bevollmächtigten ein, der die Verhandlungen vorantrieb, während man in Basel wieder ernsthaft die Strassen über den Unteren Hauenstein für den Boykott vorbereitete. General Bürkli versuchte in mehreren Briefen zu beschwichtigen und verwies auf den schwerfälligen österreichischen Verwaltungsapparat. Im April mussten die Basler Gesandten auf einer nach Freiburg einberufenen Konferenz feststellen, dass sie mit den anwesenden österreichischen Beamten nur über untergeordnete Einzelheiten des Zollbezugs und nicht über grundsätzliche Fragen sprechen konnten. Immerhin schloss die Basler Handelskammer am 18. April 1725 ein auf ein Jahr befristetes Interimsabkommen. Es konnte die Ansprüche der Kaufleute nicht ganz befriedigen, schuf aber klare Verhältnisse und blieb für den Stand Basel im Hinblick auf die weiter hochgehaltene Erbverein unverbindlich[98].

[94] StABS: Protokolle N 1, 7, S. 120 ff., 154 ff., 224 ff.
[95] StABS: Protokolle N 1, 8, S. 288 ff.
[96] Abschiede Bd. 7, 1, S. 261 f.
[97] StABS: Protokolle N 1, 8, S. 397 ff., 462 ff.
[98] StABS: Protokolle N 1, 8, S. 518 ff. und N 1, 9, S. 1 ff.

Der Abt von St. Blasien verhandelte im Juli 1726 auf der Tagsatzung. Er betonte, der Kaiser wolle mit der Eidgenossenschaft in einem auf der Erbverein begründeten guten Einvernehmen stehen. Man muss diese neuen diplomatischen Bemühungen über die Zollfrage hinaus im Zusammenhang mit der Pragmatischen Sanktion sehen. Von 1727 an versuchte auch Frankreich, neben den katholischen die protestantischen Orte wieder fester an sich zu binden. Der Marquis de Bonnac musste allerdings 1733 seinen Plan einer Allianzerneuerung aufgeben. Der Kaiser wünschte von der Eidgenossenschaft eine Erklärung über folgende vier Punkte: 1. Das «treue Aufsehen» der Erbverein verpflichtet die eidgenössischen Orte bei Gefahr zu einer tatkräftigen Hilfe für die ober- und vorderösterreichischen Lande, damit diese wirklich geschützt sind und dem Hause Habsburg erhalten bleiben. 2. Die bei anderen Mächten im Solddienst stehenden Eidgenossen dürfen nicht an Kämpfen gegen Länder und Städte des Erzhauses teilnehmen. 3. Darum dürfen in Kriegszeiten in der Schweiz keine entsprechenden Söldnerwerbungen bewilligt werden. 4. In den mit anderen Mächten eingegangenen Bündnissen darf nichts gegen die auf ewig abgeschlossene Erbverein verstossen. Erst nach Bestätigung dieser alten Verpflichtungen konnte der kaiserliche Bevollmächtigte die Zollbeschwerden untersuchen und zur Zufriedenheit der eidgenössischen Orte lösen. Die Tagsatzung betonte, man habe die Verpflichtungen der Erbverein immer eingehalten, die österreichische Seite hingegen verletze die Zollfreiheit seit langem[99].

Im September 1726 trafen sich Vertreter aus Zürich, Luzern, Schwyz und Basel in Klingnau mit dem Abt von St. Blasien. Die Schweizer Gesandten erklärten dem kaiserlichen Bevollmächtigten, sie könnten dem über die Bestimmungen der Erbverein hinausgehenden neuen österreichischen Zolltarif nicht zustimmen. Grundlage dafür war der seit hundert Jahren in Schwaben gültige Tarif, den man den Schweizer Kaufleuten mit gewissen Ermässigungen aufzwingen wollte. So musste man ohne Einigung wieder auseinandergehen[100]. Die Haltung der Schweizer Handelsstädte kommt in einem Memorial des Basler Direktoriums an den Rat zum Ausdruck. Die Basler Kaufleute beklagten sich über die seit Jahrzehnten eingerissene Willkür, für die sie vor allem einzelnen österreichischen Zollbeamten die Schuld gaben. Die Zollbeschwerden hingen ihrer Meinung nach aber auch mit dem eigennützigen Schmuggel einzelner Schweizer Speditoren zusammen. Dieses Unwesen habe Österreich den Vorwand zu einem einheitlichen Zolltarif geliefert mit dem Argument, bei den

[99] Abschiede Bd. 7, 1, S. 287 f.
[100] Abschiede Bd. 7, 1, S. 295 f. – StABS: Protokolle N 1, 9, S. 273 ff.

vorgehenden Betrügereien lasse sich nicht zwischen eidgenössischem und fremdem Transitgut unterscheiden. Man müsse aber unbedingt auf diesem für den Schweizer Handel wichtigen Unterschied beharren und dürfe sich auch nicht auf eine Erörterung einlassen, ob die Erbverein die eidgenössischen Exportindustrien vorgesehen habe oder nicht. Jedenfalls sei nie, auch nicht im Vertrag von 1654, eine entsprechende Einschränkung gemacht worden[101]. Auch die weiteren Beratungen der Tagsatzung mit dem Abt von St. Blasien im November 1726 brachten keine Lösung, und mit seinem Tod gerieten die Verhandlungen am Ende des Jahres wieder ins Stocken. Ausser Zürich und Basel waren die meisten Orte entschlossen, einem gemässigten österreichischen Zolltarif zuzustimmen[102].

Die im Januar 1727 einberufene Konferenz der Schweizer Handelsstädte konnte sich nicht mehr auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Zürich wollte weiterhin allein auf der Grundlage der Erbverein verhandeln. Basel hingegen beriet mit Schaffhausen, Bern und St. Gallen über einen möglichst günstigen Zolltarif für die ober- und vorderösterreichischen Lande, um endlich zu einer tragbaren Lösung zu kommen[103]. Der kaiserliche Gesandte Graf von Reichenstein nahm im Juli und August 1728 die Verhandlungen mit der Tagsatzung wieder auf. Er machte die Bestätigung der eidgenössischen Verpflichtungen der Erbverein zur Voraussetzung für die Zollverhandlungen und wollte das «getreue Aufsehen» in einen militärischen Schutz für die vorderösterreichischen Gebiete umdeuten. Zürich beharrte auf seinem Standpunkt. Die übrigen Orte waren zu einem mässigen Zoll bereit und legten einen eigenen Tarifentwurf vor. Die Zürcher Gesandten erhielten während der Verhandlungen eine zusätzliche Instruktion aus Zürich und warnten die anderen Orte und Zugewandten eindringlich vor einem solchen Tarif. Es sei nicht zu begreifen, dass Österreich die eidgenössischen Verpflichtungen der Erbverein ausdehnen wolle und gleichzeitig neue Zölle verlange. Zürich bleibe jedenfalls beim «dürren Buchstaben» der Erbverein[104].

Die österreichische Verwaltung brauchte vier Jahre, um die Verhältnisse im Zollwesen abzuklären. Der Verkehr auf den österreichischen Strassen war während der letzten Jahrzehnte beträchtlich zurückgegangen. Daran waren nicht nur ihr häufig schlechter Zustand und die Auseinandersetzungen mit den Schweizer Kaufleu-

[101] StABS: Protokolle N 1, 9, S. 304 ff.
[102] Abschiede Bd. 7, 1, S. 300 ff. – StABS: Protokolle Grosser Rat 5, S. 177 recto.
[103] Abschiede Bd. 7, 1, S. 304 f.
[104] Abschiede Bd. 7, 1, S. 327 f.

ten schuld, sondern der seit langem wirksame Niedergang der Brennerroute und die Verlagerung des Handelsverkehrs ins Rheintal Richtung Frankfurt, Lothringen und den Niederlanden. Der Verkehr liess sich nur mit Zollsenkungen fördern, und Österreich musste darum den Schweizer Handelsstädten entgegenkommen. Im Juli 1732 konnte Graf von Reichenstein der Tagsatzung mitteilen, der Kaiser habe für die Zollstätten in Schwaben, Vorarlberg und Tirol den von den eidgenössischen Handelsstädten 1728 entworfenen Tarif angenommen. Auch für die Breisgauer Route nach Frankfurt werde man die Vorschläge der Schweizer Handelsstädte berücksichtigen[105]. Nach kurzen Verhandlungen über Einzelheiten mit österreichischen Beamten in Freiburg konnte Basel auch für diesen Verkehrsweg am 7. August 1733 einen günstigen Vertrag abschliessen[106], der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft blieb.

Auf Ende 1733 ratifizierten fast alle am Handel interessierten Orte den 1732 ausgehandelten Zollvergleich. Bereits am 16. September 1733 war eine entsprechende vorderösterreichische «Zolls = Tariffa» im Druck erschienen[107]. Von den Handelsstädten stand aber Zürich weiterhin abseits. Im August 1734 gelangte das Zürcher Direktorium der Kaufmannschaft mit der Bitte an den Rat, auch der Stand Zürich solle sich dem Zollvergleich anschliessen. Die Basler Handelskammer habe kürzlich die Vorteile der «in sich selbs allermoderatesten v.öster. Zohl Tariffam» gelobt. Die Zürcher Kaufleute hingegen müssten weiterhin «überschwengliche Sum̄en» für den Zoll aufwenden. Der Zürcher Rat behandelte das Geschäft erst im Dezember und erkannte, das Direktorium solle die Angelegenheit vorerst selbst weiterverfolgen und wenn nötig wieder darüber berichten[108].

Von 1737 an erwog die österreichische Regierung eine weitere Zollsenkung für ihre Handelswege in Schwaben und Vorarlberg. Als man 1748 eine Konferenz zur Vorbereitung eines neuen Zolltarifs nach Stockach einberief, nahm neben den Handelskammern von Basel, Schaffhausen, Bern und St. Gallen auch Zürich teil. 1751 trat dann die erneuerte «Vectigal oder Maut = Ordnung» für Schwaben und Vorarlberg in Kraft, die die Verhältnisse bis zum Ende des Jahrhunderts regelte[109].

[105] Abschiede Bd. 7, 1, S. 410 f.

[106] StABS: Protokolle N 1, 12, S. 112 ff.

[107] StABS: Protokolle Grosser Rat 6, S. 55 ff., 72 ff. – StAZH: A 184, 11.

[108] StAZH: A 184, 11 – Zürcher Direktorium an den Rat vom 25. August 1734 und Ratserkanntnis vom 2. Dezember 1734.

[109] StABS: Protokolle N 1, 17, S. 596 ff. – StAZH: D 72 verschiedene Akten aus den Jahren 1737 bis 1751.

Auch bei diesen letzten Zollverhandlungen mit Österreich behielt Zürich die Bestimmungen der Erbverein nochmals ausdrücklich vor. Aber die Zeiten waren vorbei, wo die eidgenössischen Orte die alten Privilegien zähe verteidigten und Österreich sie als politisches Druckmittel benutzen konnte. Die Schweizer Kaufleute fanden sich mit dem sehr gemässigten österreichischen Zolltarif gut ab. Es bestand ohnehin kein grosser Unterschied zu früher, und es herrschten jetzt klare Verhältnisse nach dem jahrzehntelangen Hin und Her des Zollstreits. Zudem hatten diese Verkehrswege einen Teil ihrer früheren Bedeutung verloren. Österreich versuchte immer wieder, mit Protesten und Versprechen für deren Benutzung zu werben. Die Schweizer Handelsstädte mussten sich manchmal geradezu rechtfertigen, warum die österreichischen Routen so wenig befahren blieben. So verteidigte sich zum Beispiel Basel mehrmals mit dem Argument, der Verkehr rheinabwärts liege in den Händen von Frankfurter Fuhrleuten. Ihnen bleibe die Wahl des Wegs selbst überlassen, und sie bezeichneten die Elsässer Route für billiger, in besserem Zustand gehalten und darum wesentlich schneller[110]. – So erledigte sich die umstrittene Frage mit den Veränderungen des Handelsverkehrs von selbst. Trotz dem faktischen Verlust der alten Privilegien blieb die Erbeinigung weiterhin in Kraft und bildete bis 1798 die Grundlage für die politischen Beziehungen zwischen Österreich und der alten Eidgenossenschaft.

Dr. Niklaus Röthlin,
Schweizergasse 28,
4054 Basel

[110] StABS: Protokolle N 1, 14, S. 262 ff.; N 1, 16, S. 537 ff.; N 1, 19, S. 473 ff.